

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

106. Stück, 11.06.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Juni 1928.) 106. Stück.

Inhalt:

- Nr. 159. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 Seite 213).
- Nr. 160. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928 über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.
- Nr. 161. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.
- Nr. 162. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 31. Mai 1928 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 163. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1928 zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung.
-

Nr. 159.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 Seite 213).

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:



Die Erhebung der Steuer vom bebauten Grundbesitz erfolgt für das Rechnungsjahr 1928 auf Grund des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1927 (GBl. Bd. 45 S. 213), nach Maßgabe der folgenden Abänderungen:

I. Im § 10 Abs. 1 wird in Zeile 3 die Zahl „20“ durch „30“ und unter a bis c je das Wort „Friedensmiete“ durch „Steuermiete“ ersetzt und unter d hinzugefügt: „d) bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes 12,5 vom Hundert der Steuermiete.“

Ld. 46 Z. 542

II. Eine Ermittlung der Friedensmieten (§§ 12 ff. des Gesetzes) erfolgt nicht, soweit nicht übergangene Gebäude nachveranlagt werden müssen. Als ermittelte Friedensmieten gelten die ^{im} für den Veranlagungszeitraum 1927 ermittelten Friedensmieten. Neue Ermittlungsbescheide werden nicht erteilt. Die Katasterämter legen die ^{im Veranlagungszeitraum} für 1927 ermittelten Friedensmieten nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, welche eine Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruchs enthalten muß, zur Einsicht der beteiligten Gebäudeeigentümer eine Woche öffentlich aus. Die Bekanntmachung hat mindestens in den Oldenburgischen Anzeigen und im Gitterkasten der Gemeinde zu erfolgen. Das Rechtsmittel des Einspruchs (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) ist binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Katasteramt einzulegen.

*Für die Berechnung
des Anwerths
zu gelangen*

III. Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Hundertsatz der reinen Friedensmiete des § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 (Steuerersatz) so festzusetzen, daß die Steuer für den Veranlagungszeitraum 1928 außer den Kosten der Veranlagung und Hebung einen Reinertrag von 2 200 000 RM erbringt.

1927 2000

IV. Im § 24 des Gesetzes wird Abs. 1 gestrichen. Abs. 2 wird Abs. 1 und als Abs. 2 folgender Absatz eingeschaltet:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, bis zur Zustellung der neuen Steuerbescheide Vorauszahlungen auf die Steuer zu fordern, die jedoch für einen in den Veranlagungszeitraum fallenden Kalendermonat ein Zwölftel der nach dem Steuerbescheid für den Veranlagungszeitraum 1927 zu zahlenden Steuer nicht übersteigen dürfen.“

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 160.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Für das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen gelten die Bestimmungen des Besoldungsgesetzes, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2.

Die planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer erhalten das Dienst Einkommen nach der Besoldungsgruppe A 2 a des Besoldungsgesetzes.

§ 3.

Das Besoldungsdienstalter der planmäßig angestellten Direktoren und Lehrer beginnt mit dem Tage der planmäßigen Anstellung im Dienste einer landwirtschaftlichen Schule. Die planmäßige Anstellung soll in der Regel nicht vor Ablauf einer fünfjährigen Dienstzeit an einer landwirtschaftlichen Schule des Landes Oldenburg erfolgen. Die fünfjährige Dienstzeit beginnt mit der ersten Anstellung als Direktor oder Lehrer. Bieweit eine anderweitig im Dienst einer öffentlichen Verwaltung oder einer Landwirtschaftskammer verbrachte Dienstzeit oder eine praktische Beschäftigung außerhalb eines öffentlichen Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt das Ministerium des Innern.

§ 4.

Nicht planmäßig angestellte Direktoren und Lehrer erhalten bis zur Vollendung des fünften Dienstjahres die Vergütungen der nicht planmäßigen Landesbeamten als Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2 a.

§ 5.

Wird einem Direktor oder Lehrer eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm für diese und für die Nutzung eines Hausgartens ein Betrag angerechnet, dessen Höhe von der Körperschaft, welche die Schule unterhält, mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bestimmt wird.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend das Dienst Einkommen der Direktoren und landwirtschaftlichen Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Schulen, vom 30. Juni 1924 außer Kraft.

§ 7.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden vom Ministerium des Innern im Verwaltungswege erlassen.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n d h. Dr. D r i e v e r.

H a r t o n g.

Nr. 161.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 39 Abs. 3 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1926 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Umlagepflichtige, die der Einkommensteuerpflicht unterliegen, ist für die Berechnung der Umlage maß-

gebend das Bewirtschaftungs- und Pachteinkommen nach Abzug der Werbungskosten, welches bei der Veranlagung der Umlagepflichtigen zur Einkommensteuer der Veranlagung zugrunde gelegt ist, und zwar, wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum (Steuerabschnitt) erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. April bis 30. September endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, der dem Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht; wenn die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum erfolgt ist, welcher in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März endet, das Einkommen aus dem Steuerabschnitt, welcher dem zuletzt abgelaufenen Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer unmittelbar vorhergeht.

Artikel 2.

Die auf Grund des Artikels 39 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1926 für das Geschäftsjahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1927 bis 31. März 1928 berechnete und erhobene Umlage wird vorbehaltlich des Ergebnisses der nach Artikel 39 Abs. 5 und Artikel 42 Abs. 2 und 3 des Landwirtschaftskammergesetzes zulässigen Rechtsmittel für endgültig erklärt.

Oldenburg, den 30. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. F ind h. Dr. D r i e v e r.

H a r t o n g.



№. 162.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1928 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schakanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schakanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung der kurzfristig aufgenommenen Anleihen in langfristige Anleihen

- | | |
|--|------------------|
| a) für den Landesteil Oldenburg die Summe | 12 228 600 R.M., |
| b) für den Landesteil Lübbeck die Summe von | 235 000 „ , |
| c) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von | 705 000 „ , |



und

2. zur Deckung von Ausgaben

- a) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe 2 533 000 R.M.,
- b) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lüneburg die Summe von 704 000 „ ,
- c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von 870 000 „

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslösung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schahanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1927 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung
in Kraft.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.

Nr. 163.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung der Reichs-
versicherungordnung.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,
was folgt:

Einziger Artikel.

Das Staatsministerium wird gemäß § 1037 der
Reichsversicherungordnung ermächtigt, das Verfahren
bei dem Umlegen und Erheben der Beiträge zur Be-
rufsgenossenschaft Oldenburger Landwirte abweichend von
§§ 1014 bis 1027 b der Reichsversicherungordnung zu
regeln.

Oldenburg, den 31. Mai 1928.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.